



Mühlenverein „Venti Amica“ e.V.

Beitragsordnung

Präambel

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihren Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen.

§ 1 Beschlussfassung und Bekanntgabe

Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 03.09.2009 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen. Neue Mitglieder erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt; sie ist damit auch für diese verbindlich.

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
2. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.

§ 2 Beginn /Beendigung der Mitgliedschaft

1. Als Eintrittsdatum gilt das Datum der Bestätigung der Mitgliedschaft.
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31.12. möglich und muss dem Vorstand spätestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich die Mitgliedschaft und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr.
3. Beim Ausscheiden von Vereinsmitgliedern oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Der festgesetzte Beitrag ist zum 31. März jedes Jahres fällig.
2. In der Regel wird der Beitrag durch Abbuchungsermächtigung im SEPA-Lastschriftverfahren erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.



Mühlenverein „Venti Amica“ e.V.

§ 4 SEPA-Lastschriftmandat

1. Dem Einzug des Mitgliedsbeitrages stimmt der Antragsteller mit seiner Unterschrift auf dem unteren Teil des Antrages auf Mitgliedschaft zu.
2. Dieses Mandat bildet die Grundlage des Einzugs im SEPA-Lastschriftverfahren.
3. Die Erstlastschrift erfolgt mit einer Frist von mindestens 14 Tagen nach Eintritt.

§ 5 Beiträge und Gebühren

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt € 40,-- im Jahr. Auch bei unterjährigem Vereinseintritt ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen
2. Über die Höhe und Fälligkeit des jährlichen Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Verein schnellstmöglich mitzuteilen.
4. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 31. März eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
5. Ist der Beitrag bei Fälligkeit nicht eingegangen, gerät das Mitglied ohne weitere Aufforderung in Zahlungsverzug.
6. Für Mahnungen wird Mahngebühren von € 2,50 pro Mahnung erhoben. Ein Nichtbezahlen des Beitrages hat nach 2 erfolglosen Mahnungen den Ausschluss aus dem Verein zur Folge.
7. Bei Rück-Lastschriften mangels Deckung oder erloschenem Konto werden die uns belasteten Bankgebühren sowie eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 5,00 erhoben.

§ 6 Vereinskonto

Soweit die Zahlung nicht per Lastschrifteinzug erfolgt, ist sie nur auf das folgende Konto zulässig: Sparkasse Stade-Altes Land, IBAN: DE77 2415 1005 1000 0220 02, BIC: NOLADE 21 STS.

Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt

Datum: 03.09.2009

Gert Melchert
(stellv. Vorstandsmitglied)